

AUFNAHMEANTRAG

Freundeskreis des Clara-Schumann-Kinderchores e.V.



Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Freundeskreis des Clara-Schumann-Kinderchores e.V.

Name, Vorname	Geboren am
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefonnummer	Handynummer
E-Mail	

Die Satzung des Freundeskreis des Clara-Schumann-Kinderchores e. V. erkenne ich mit meiner Unterschrift an.

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen

Ich stimme zu, dass von mir im Rahmen meines Engagements für den Clara-Schumann-Kinder- und Jugendchor Foto- und/oder Videoaufnahmen angefertigt und durch Freundeskreis des Clara-Schumann-Kinderchores e. V. in jeder Verbreitungsform veröffentlicht werden. Diese Zustimmung gilt über meine Mitgliedschaft hinaus. Die Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Einwilligungserklärung zur Verwendung persönlicher Daten nach DSGVO 2018

Ich stimme der elektronischen Speicherung meiner oben angegebenen Daten durch Freundeskreis des Clara-Schumann-Kinderchores e. V. zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Organisation der ehrenamtlichen Mitarbeit zu. Meine Daten werden nur intern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Sie dürfen über das Ende meiner Mitgliedschaft hinaus zur Kontaktpflege mit mir weiter verwendet werden, sofern ich nicht ausdrücklich auf eine Löschung meiner Daten bestehe. Die Einwilligung zur Datenspeicherung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Zuwendung: Ich unterstütze den Freundeskreis des Clara-Schumann-Kinderchores e. V. durch

Mitgliedsbeitrag in Höhe von z. Z. 50 Euro/jährlich* (lt. Satzung § 7, Höhe lt. Beschluss, Anpassung möglich),

* Sollte es Ihnen finanziell nicht möglich sein, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, so kommen Sie gerne auf den Vorstand zu und wir vereinbaren einen individuellen Mitgliedsbeitrag.

eine zusätzliche Spende in Höhe von einmalig jährlich _____ Euro.

Kontoverbindung: Freundeskreis des Clara-Schumann-Kinderchores e. V., IBAN: DE64 8306 5408 0004 4611 85 bei der Deutschen Skatbank. Verwendungszweck „Jahresbeitrag JAHRESZAHL“ und/oder „Spende“.

Fälligkeiten: Bei Eintritt in den Förderverein bis zum 30. September eines Jahres wird der erste Mitgliedsbeitrag sofort, bei Beginn der Mitgliedschaft ab 1. Oktober erstmals zum 28. Februar des Folgejahres fällig. Alle weiteren Beiträge sind zum Beginn eines Kalenderjahres, spätestens aber am 28. Februar fällig.

Gemeinnützigkeit und Spendenbescheinigungen: Der Freundeskreis des Clara-Schumann-Kinderchores e. V. ist als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, Spendenquittungen auszustellen.

Kündigung: Die Mitgliedschaft kann jeder Zeit ohne Angabe von Gründen schriftlich beendet werden.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Postanschrift:

Freundeskreis des Clara-Schumann-Kinderchores e.V.
Schostakowitsch-Musikschule Berlin-Lichtenberg
Paul-Junius-Str. 71
10369 Berlin

Kontakt:

E-Mail: freundeskreis@claraschumannchor.de
Tel.: 0176 60980345 (Michael Rommel,
Vorstandsvorsitzender)
www.claraschumannchor.de

Bankverbindung:

Deutsche Skatbank
IBAN: DE64830654080004461185
BIC: GENODEF1SLR

SATZUNG

des Freundeskreis des Clara-Schumann-Kinderchores e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Clara-Schumann-Kinderchores“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Freundeskreis des Clara-Schumann-Kinderchores“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, das Wirken des Clara-Schumann-Kinderchores in jeder Hinsicht zu fördern, insbesondere durch Anschaffung von Noten, Instrumenten, durch Unterstützung und Bezuschussung von Fahrten und Probephasen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vorstand, Vertretung

- (1) Der Verein hat einen Vorstand, der aus dem/der Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern (darunter der Chorleiter) besteht. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Abstimmung mit dem Chor.
- (2) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Auf Berufung des Vorstandes tritt die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens 10 Mitglieder verlangen. Die Einberufung ist den Mitgliedern 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fragen des Vereins, sofern sie vom Vorstand zur Entscheidung angerufen wird oder dies die Mehrheit der Mitglieder des Vereins verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus ausschließlich zuständig für die Bestätigung der Kassenberichtsprüfung, die Festsetzung der Beiträge sowie die Wahl und die Entlastung des Vorstandes.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschiene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 6 Mitglieder

- (1) Als Mitglied kann dem Verein jede natürliche oder juristische Person beitreten, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszweckes erwarten lässt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand begründet, sie beginnt am Tage des Einganges der Erklärung beim Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder die Voraussetzungen, die seiner Aufnahme in den Verein zugrunde gelegen hatten, nicht mehr bestehen.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Alle Mittel werden ausschließlich für Chorbeltange sowie die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins verwendet.

§ 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Chorverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.